

Die Parodie im Urheberrecht

Carolyn Gies*

Abstract: Parodien sind aus den sozialen Netzwerken nicht mehr wegzudenken. Zu den wesentlichen Merkmalen einer Parodie gehört, an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber seine Aussage auf humoristische oder verspottende Art und Weise zu verändern. Die Verwendung von Originalwerken führt dabei nicht selten zu urheberrechtlichen Konflikten. Eine schlüssige Schranke des Urheberrechts für parodistische Nutzungen sah das Urhebergesetz allerdings bisher nicht vor. Die herrschende Auffassung subsumierte Parodien bislang unter § 24 UrhG a.F. Nachdem der EuGH in seiner Entscheidung „Metall auf Metall“ Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Auffassung mit Unionsrecht äußerte, hat der deutsche Gesetzgeber nun im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 eine neue Parodieschranke in § 51a UrhG kodifiziert. Zeit für eine Skizze.

A. Einleitung

Die Parodie gilt seit jeher als wesentliche Darstellung von satirisch kritischer Nachahmung zum Zwecke der Meinungsäußerung. Die ihr innewohnende Kritik erscheint häufig in spöttischer Weise, die sich zumeist auf einem schmalen Grat zwischen demokratisch legitimierter, oft künstlerisch gestalteter Meinungsfreiheit und rechtsverletzenden Eingriffen in Persönlichkeitsrechte bewegt. Doch was darf die Parodie?

„Alles!“¹, vertritt zumindest Kurt Tucholsky im Rahmen der persiflierenden Kunst. Die urheberrechtliche Grundlage dieser Annahme ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Als Ausdrucksform von Kunst und Meinung, geprägt durch ihre offene Bezugnahme auf bestehende Werke, treten nicht selten Fragen hinsichtlich urheberrechtlicher Persönlichkeits- und Verwertungsrechte auf. Besonders konflikträchtig sind dabei die divergierenden Interessen von Urhebern, Nutzern und Allgemeinheit, fortan geprägt von der rasanten Entwicklung der Digitalisierung. Durch ihre besondere Relevanz in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht besteht

* Die Autorin legte die erste Juristische Prüfung im Termin 2019/II in Leipzig ab und absolviert seit Mai 2021 den juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht Leipzig.

¹ Tucholsky, Ges. Werke, Bd. 1, S. 362.

Einigkeit bezüglich einer notwendigen Sonderbehandlung der Parodie im Urheberrecht gegenüber anderen Nutzungen. Nachdem das deutsche Urheberrecht lange Zeit keine ausdrückliche Regelung aufwies, hat der deutsche Gesetzgeber mit Einführung des § 51a UrhG erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke der Parodie geschaffen.

Anlass für die Gesetzesänderung war die EuGH-Entscheidung “Metall auf Metall”.² In diesem wurde festgestellt, dass die von der herrschenden Meinung vertretene Einordnung der Parodie unter das Regelungsregime des § 24 UrhG a.F. gegen Art. 5 Abs. 3 lit. k) InfoSoc-RL verstößt.³ Eine der zentralen Reformanliegen waren insofern, einerseits die durch das Urteil geschaffene Rechtsunsicherheit zu befrieden und andererseits der steigenden Popularität von Parodien auf Internetplattformen, wie Twitter, Facebook oder Youtube, Rechnung zu tragen. Hierzu ist zunächst das Schutzprinzip des Urheberrechts zu erläutern (B.). Anschließend skizziere ich die urheberrechtliche Einordnung der Parodie unter alter und neuer Rechtslage (C.). Eine Schlussbetrachtung runden die Ausführungen ab (D.).

B. Schutzprinzip des Urheberrechts

Die Parodie fand bis zur Einführung des § 51a UrhG im Jahr 2021 keine ausdrückliche Verankerung im UrhG. Um den Stellenwert der Parodie im urheberrechtlichen Kontext zu verstehen, ist zunächst die Reichweite des urheberrechtlichen Werkschutzes zu definieren, sowie mögliche Verwendungsformen von Werken unter Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte und Schrankenbestimmungen aufzuzeigen.

I. Urheberrechtlich geschützte Werke

Der Werkcharakter wird an allgemeinen Voraussetzungen gemessen, namentlich einer persönlichen Schöpfung mit geistigem Inhalt als Ausdruck menschlichen Gedankengutes.⁴ Zudem bedarf es einer wahrnehmbaren Formgestaltung⁵ und einem Maß an Individualität. Nach § 2 Abs. 2 UrhG muss es sich um eine “persönliche geistige Schöpfung” handeln (sog. “Schöpfungshöhe”).⁶ Bei den in § 2 Abs. 1 UrhG regelbeispielartig aufgeführten Werkgattungen (u.a. Sprach- und Schriftwerke, Werke von Musik) wird die Werkeigenschaft vermutet. Dabei ist nach allgemeiner Auffassung der Begriff der bildenden Kunst (unter Nr. 6) weit auszulegen, um ihn

² EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-476/17 -, [ECLI:EU:C:2019:624](#).

³ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-476/17 -, [ECLI:EU:C:2019:624](#) Rn. 56 ff.

⁴ Hoeren/Werner, Kunst und Recht, 2018, S. 3.

⁵ Hoeren/Werner, Kunst und Recht, S. 4 f.

⁶ Hoeren/Werner, Kunst und Recht, S. 8 f.

einer strengen rechtlichen Qualitätsprüfung zu entziehen.⁷ Auch die Parodie kann als Kunstform auftreten.⁸ Den Maßstab zur Beurteilung des Vorliegens eines geistig-ästhetischen Gesamteindrucks bildet ein mit der allgemeinen Kunstanschauung vertrauter objektiver Betrachter.⁹ Wird die Schöpfung als urheberrechtlich schützenswertes Werk qualifiziert, sind die Vorschriften des Urhebergesetzes anzuwenden. Der Schutzzumfang erstreckt sich auf ihren materiellen und ideellen Wert.¹⁰

II. Verwendung bestehender Werke

Durch das Urheberrecht wird zunächst die ursprüngliche Schöpfung, das Originalwerk, geschützt.¹¹ Soweit ein Werk vom diesem abweicht, handelt es sich um eine Verwendung des Originals. Durch solche Werkadaptionen wird üblicherweise der dargestellte Schutzbereich tangiert, sodass es einer gesonderten gesetzlichen Rechtfertigung bedarf. Vor der Urheberrechtsreform wurden diesbezüglich bislang das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), zur Bearbeitung oder Umgestaltung (§ 23 UrhG) und zur freien Benutzung (§ 24 UrhG a.F.) herangezogen.

III. Urheberpersönlichkeitsrechte

Durch Werkadaptionen werden jedoch nicht nur urheberrechtliche Verwertungsrechte berührt, sondern regelmäßig auch Persönlichkeitsrechte.¹² Verglichen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, schützt das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht allein das Werk oder dessen Schöpfer. Geschützt wird vielmehr die wechselseitige Beziehung in geistiger und persönlicher Hinsicht.¹³ Die einfachgesetzliche Ausformung dieses Schutzbereichs ist in den Vorschriften §§ 12 bis 14 UrhG erfolgt. Besondere Relevanz im Rahmen von Persiflagen wie der Parodie kommt dem Entstellungsverbot nach § 14 UrhG zu.¹⁴ Soweit berechnigte ideelle oder persönliche Interessen gefährdet sind, steht es dem Urheber zu, die Beeinträchtigungen nach Maßgabe der in §§ 97 ff. UrhG vorgesehen Schutzrechte abzuwehren.¹⁵ In Anbetracht des Ausschließlichkeitsrechts

⁷ Hertin/Wagner, Urheberrecht, 2019, Kap. V, Rn. 142; Schack, Kunst und Recht, 2017, Rn. 223.

⁸ Vgl. Becker, GRUR 2004, 104 f.; Delp, Recht des geistigen Schaffens, 2003, Rn. 56.

⁹ Pierson/Ahrens/Fischer, Recht des geistigen Eigentums, 2014, S. 279; vgl. BGH, Urt. v. 14.04.1988 - I ZR 99/86 – Kristallfiguren, Rn. 14.

¹⁰ Slopek, WRP 2009, 20 (22).

¹¹ Hamann, Der urheberrechtliche Originalbegriff, 1980, S. 36; Schack, Kunst und Recht, Rn. 23.

¹² Slopek, WRP 2009, 20; Thiel, Die verwaltete Kunst, 2003, S. 301.

¹³ Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, 2018, § 20, Rn. 436.

¹⁴ Vgl. zu dieser Schranke näher auf S. 10.

¹⁵ v. Gruben, Das urheberrechtliche Entstellungsverbot, 2013, S. 67.

des Urhebers besteht das primär schützenswerte Interesse darin, das Werk in seiner ursprünglich intendierten Gestalt und Wirkung in der Öffentlichkeit nicht zu konterkarieren.¹⁶ Diese Urheberinteressen sind stets mit den Interessen des Verwenders in Ausgleich zu bringen.¹⁷

IV. Urheberrechtsschranken

Neben Verwendungsrechten ist zusätzlich zu beachten, dass die umfangreichen Rechte des Urhebers nicht schrankenlos gewährleistet werden. Die meisten Einschränkungen finden ihre Grundlage in den Schrankenbestimmungen in §§ 44a ff. UrhG.¹⁸ Sinn dieser Regelungen ist es, das urheberrechtliche Werkschaffen in einen Ausgleich mit Interessen der Allgemeinheit zu bringen. Dem trägt Art. 14 Abs. 2 GG Rechnung, der auch die Sozialgebundenheit des Eigentums miteinschließt.¹⁹ Ferner können Auslegungen im Sinne der Meinungs- und Kunstfreiheit Beschränkungen erfordern, zumal eine ständige Auseinandersetzung mit bestehenden Werken den Grundstein für einen demokratischen und kreativen Diskurs legt.²⁰

C. Die Parodie

Die Parodie weicht zumeist vom Original ab und wurde vor der Einführung des § 51a UrhG in keiner der Verwendungsformen der § 23 ff. UrhG ausdrücklich benannt. Demzufolge wurde diskutiert, ob sie einer der ursprünglichen Verwendungsnormen zugeordnet werden konnte. Da kunsttheoretische Definitionsversuche nach gängiger Rechtsprechung für die rechtliche Prägung des Begriffs der Parodie nicht maßgebend sind,²¹ soll primär das Begriffsverständnis der Rechtsprechung beleuchtet werden.

I. Parodiebegriff

Den ersten Rahmen für eine Beurteilung legte das Reichsgericht, indem es die Parodie als in ein satirisches Gewand eingekleideten Aussagekern des Originalwerks charakterisierte.²² Während sich die Karikatur durch Überzeichnung von Charakterzügen auszeichnet und eine Pastiche einen bestimmten Stil imitiert,

¹⁶ Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, § 20, Rn. 454.

¹⁷ Hoeren/Werner, Kunst und Recht, S. 28; Pfennig, Kunst, Markt und Recht, 2019, S. 108.

¹⁸ Vgl. Schricker, JZ 2004, 311 (312).

¹⁹ Lutz, in: Bisges, Handbuch Urheberrecht, 2016, Kap. 3, Rn. 2; Schmid/Wirth, in: Schmid/Wirt/Seifert, Urhebergesetz, 2009, Vor. § 44a, Rn. 3.

²⁰ Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, § 26, Rn. 487; Lutz, in: Bisges, Handbuch Urheberrecht, Kap. 3, Rn. 3.

²¹ Haberstumpf, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz, 2014, K 10, § 24, Rn. 20.

²² RGSt 62, 183; hierzu Württenberger, NJW 1983, 1144 (1145).

übernimmt die Parodie indessen Züge des gesamten Werkes.²³ Auf diesem Begriffsverständnis aufbauend entwickelte die Rechtsprechung vertiefende und ergänzende Merkmale.²⁴ Laut dem BGH war der Parodie eine ihre innewohnende antithematische Behandlung in Bezug auf das Ausgangswerk zuzuschreiben.²⁵ Dabei ist in objektiver Hinsicht zu prüfen, ob eine Antithematik zumindest für denjenigen deutlich wird, der das parodierte Werk kennt und dem gleichzeitig das intellektuelle Verständnis, welches eine Persiflage einfordert, zuzumuten ist.²⁶

Erst im Jahr 2014 hat der EuGH den Parodiebegriff in seinem bekannten „Vrijheidsfonds/Vandersteen“-Urteil²⁷ neu definiert. Seitdem genügte es, dass die Parodie an ein bestehendes Werk erinnert, während sie sich gleichzeitig von seiner Aussage abgrenzt.²⁸ Optische Abstände zur Vorlage, sowie zu dessen Urheber sind nicht weiter erforderlich,²⁹ sofern Humor und Spott das intendierte Motiv sind.³⁰ Zudem muss sich die Parodie nicht mehr ausschließlich auf das parodierte Werk beziehen,³¹ sondern umfasst vielmehr auch Abbildungen und Personen des Werks.³² Demnach waren parodistische Mittel nunmehr auch zu rein künstlerischen Zwecken in jeglicher Form denkbar.³³

Ausgehend von der EuGH-Rechtsprechung weicht auch der BGH zunehmend von seinem restriktiveren Parodieverständnis ab.³⁴ Zwar wird weiterhin ein gewisser innerer Abstand gefordert, jedoch werden sowohl eine antithematische Behandlung als auch das Erfordernis der eigenen Schöpfungshöhe der Parodie nach § 2 Abs. 2 UrhG nicht weiter als Zulässigkeitskriterium herangezogen.³⁵

²³ Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, § 26, Rn. 524; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2017, § 9, Rn. 280b.

²⁴ Württenberger, NJW 1983, 1144 (1145).

²⁵ Vgl. BGHZ 26, 52 (57) Rn. 13; Ahlberg, in: Ahlberg/Götting, Urheberrecht, 2018, § 24, Rn. 30.

²⁶ Ahlberg, in: Ahlberg/Götting, Urheberrecht, 2018, § 24, Rn. 30; ferner Kuck, in: Schwartmann, Praxishandbuch Medien-, IT-, Urheberrecht, 2017, Kap. 26, Rn. 105.

²⁷ EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13 -, [ECLI:EU:C:2014:2132](#) – Vrijheidsfonds/Vandersteen.

²⁸ EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13 -, [ECLI:EU:C:2014:2132](#), Rn. 33; Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, 2019, § 4, Rn. 302.

²⁹ Lettl, Urheberrecht, § 4, Rn. 106.

³⁰ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 4, Rn. 302.

³¹ Lettl, Urheberrecht, § 4, Rn. 106.

³² Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 4, Rn. 302.

³³ Bullinger, in: Wandtke/Bulliger, Praxiskommentar Urheberrecht, § 24, Rn. 14; Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, § 26, Rn. 525.

³⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 28.07.2016 - I ZR 9/15 – „auf fett getrimmt“.

³⁵ BGH, Urt. v. 28.07.2016 - I ZR 9/15 -, Rn. 22; Lettl, Urheberrecht, § 4, Rn. 106.

II. Verfassungsrechtliche Legitimation und Schranken

In ihrer Umsetzung und Aussagekraft ist die Parodie zumeist Ausdruck der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG.³⁶ Bei Parodien ohne künstlerische Qualität wird ferner auf die Meinungs- oder Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zurückgegriffen.³⁷ Diese Grundrechte sind jedoch nur zur Auslegung und Abwägung i.S.d. mittelbaren Drittwirkung heranzuziehen.³⁸ Konkret können Gewährleistungen und Schranken der Parodie nur aus dem Urheberrecht selbst begründet werden.³⁹

Zwar ging der EuGH teils bei Verstößen gegen das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz von der Unzulässigkeit einer Parodie aus,⁴⁰ dem wird jedoch entgegengehalten, dass das Urheberrecht eine richterliche Kontrolle dieses Ausmaßes nicht vorsehe.⁴¹ Unter Berücksichtigung von Meinungs- und Kunstfreiheit sei vielmehr Zurückhaltung geboten, insbesondere hinsichtlich einer sog. „Political-Correctness-Kontrolle“. ⁴² Aus ähnlichen Erwägungen müsse bei Einschränkungen der Parodie nach der Rechtsprechung des BVerfG vermieden werden, auf das künstlerische Schaffen in ihrer Aussage oder konkreten Ausgestaltung einzuwirken.⁴³ Hingegen können bei Kollisionen mit Art. 14 Abs. 2 GG Verwertungsinteressen des Urhebers aufgrund der Sozialbindung des (geistigen) Eigentums zugunsten der Parodie eingeschränkt werden.⁴⁴

III. Status quo ante UrhG-Reform

Zwischen Literatur und Rechtsprechung bestand seinerzeit Uneinigkeit, unter welche urheberrechtliche Schrankenbestimmung die Parodie zu subsumieren ist. Dies war nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten keine Umsetzungspflicht der Urheberrechtsschranke gem. Art. 5 Abs. 3 InfoSocRL 2001/29/EG, welche parodistische Verwendungen unter lit. k) ausdrücklich umfasste, auferlegte. Sofern die Parodie im nationalen Recht ihre Berechtigung fand, genügte somit eine entsprechende richtlinienkonforme

³⁶ Thiel, Die verwaltete Kunst, S. 300; Lettl, Urheberrecht, § 4, Rn. 29.

³⁷ Wandtke, ZUM 2005, 769 (774); Becker, GRUR 2004, 104 (105).

³⁸ BVerfG, [Beschl. v. 29.06.2000 - 1 BvR 825/98](#) -, Rn. 22; Jacobsen, Die urheberrechtlich relevante Parodie, 2020, S. 26.

³⁹ Becker, GRUR 2015, 336 (339); Schricker, JZ 2004, 311 (312).

⁴⁰ EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13 -, [ECLI:EU:C:2014:2132](#), Rn. 29; Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, § 26, Rn. 527.

⁴¹ Becker, GRUR 2015, 336 (338); Rütz, WRP 2004, 323 (327).

⁴² Hertin/Wagner, Urheberrecht, Kap. IV, Rn. 117; Hubmann/Rehbinder, Urheberrecht, § 26, Rn. 527.

⁴³ BVerfGE 30, 173 (190); Platho, GRUR 1992, 360 (361).

⁴⁴ Hilty, in: Ohly/Klippel, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 107 (119); Pierson/Ahrens/Fischer, Recht des geistigen Eigentums, 2014, S. 304.

Auslegung.⁴⁵ Seinerzeit waren namentlich vier unterschiedlichen Ansätze vorherrschend, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

1. Bisherige Schrankenbestimmungen unzweckmäßig

Nach einer Auffassung sollte es sich bei Parodien um eine *Bearbeitung* oder *Umgestaltung* i.S.d. § 23 UrhG handeln. Im Rahmen der Bearbeitung werden die wesentlichen Teile des Originals übernommen, dabei wird das Werk jedoch durch individuelle Gestaltungsmittel abgeändert. Anders als beim Plagiat wird dabei bewusst und gewollt offen auf das entsprechende Werk Bezug genommen.⁴⁶ Allerdings unterliegen die Veröffentlichung und die Verwertung eines bearbeiteten Werks gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG dem Einwilligungserfordernis des Originalurhebers⁴⁷. Mithin würde jede Veröffentlichung der Parodie von der Einwilligung des Parodierten abhängen. In der Praxis würde dies zu drastischen Beschränkungen und Stagnation der Parodiefreiheit führen. Um dies zu verhindern, war in der Literatur vorgeschlagen worden, den § 23 UrhG für Parodien teleologisch zu reduzieren und insofern auf die Anwendung des Einwilligungserfordernisses verzichten. Eine solche Reduktion wäre in jedem Fall zweckdienlich.⁴⁸ Insgesamt muss dieser Ansicht jedoch entgegengehalten werden, dass sie grundlegend davon ausgeht, es handle sich bei jeder Parodie zwangsläufig um eine Bearbeitung und dabei verkennt, dass auch die Parodie unter Umständen als eigenständiges Werk auftreten kann.⁴⁹

Die Rechtsprechung prüfte die Parodie bislang durch eine richtlinienkonforme Auslegung des § 24 Abs. 1 UrhG a.F.⁵⁰ Dieser lautete:

“Ein selbstständiges Werk, dass in freier Benutzung eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.“

Um eine *freie Benutzung* handelte es sich, wenn die Bearbeitung keine wesentlichen Züge des Originals mehr aufweist. Die Rechtsprechung nahm diese zunächst an, sobald das Original neben der Parodie “verblasse”.⁵¹ Diese “Verblassensformel” sollte dem Grundsatz des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers gerecht werden. Um daraufhin aber auch dem Charakter der Parodie gerecht zu werden, änderte die Rechtsprechung diesen Grundsatz in die Regelung des äußeren und inneren

⁴⁵ Krusemarck, Die abhängige Schöpfung um Recht des geistigen Eigentums, S. 337.

⁴⁶ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 4, Rn. 294.

⁴⁷ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 4, Rn. 278.

⁴⁸ Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, 1977, S. 94, 122; Platho, GRUR 1992, 360 (363).

⁴⁹ Slopek, WRP 2009, 20 (24).

⁵⁰ BGH, Urt. v. 26.03.1971 - I ZR 77/69 – Disney-Parodie; Slopek, WRP 2009, 20 (24).

⁵¹ Hoeren/Werner, Recht der Kunst, S. 22; Pfennig, Kunst, Markt und Recht, S. 109.

Abstands (sog. "Abstandsformel").⁵² So könne selbst bei unveränderter Übernahme des Originalwerks eine freie Benutzung einschlägig sein,⁵³ soweit ein innerer Abstand kraft veränderten Aussagegehalts gewahrt wird. Dadurch entsteht ein unabhängiges Werk, frei von jeglichen Zustimmungsbedürfnissen des Originalurhebers zur Veröffentlichung oder Verwertung. Auf diese Weise gelang es der Rechtsprechung mit der Abstandsformel der Parodie eine gesonderte Privilegierung im Rahmen des § 24 UrhG a.F. einzuräumen. Aus heutiger Sicht erscheint allerdings auch diese Konstruktion nicht mehr als ein Versuch gewesen zu sein, das Urheberrecht der Parodie anzupassen. Eine gesicherte rechtliche Grundlage wurde damit jedenfalls nicht geschaffen. Die grundlegenden Merkmale der Parodie sind in der Grundstruktur des § 24 UrhG a.F. nicht ausreichend berücksichtigt gewesen.⁵⁴ Vielmehr überstieg eine solche Anpassung der Norm auf Parodien ihren Sinn und Zweck und führte zunehmend zu Verlagerungen auf allgemeine, vom Urheberrecht abschweifende Grundrechtsabwägungen.⁵⁵ Überdies wird zumindest die Annahme einer Selbstständigkeit der Parodie gegenüber dem parodierten Werk für nicht vertretbar gehalten.⁵⁶ Nach Ansicht einer Literaturstimme wäre bei einer konsequenten Anwendung des § 24 UrhG a.F. eine Parodie ihrem Wesen nach bereits generell unzulässig gewesen.⁵⁷

Wiederum andere Stimmen in der Literatur ordnen die Parodie dem Zitatrecht nach § 51 UrhG zu.⁵⁸ Aus hiesiger Sicht wird eine Anwendung des Zitatrechts dem Wesen und der Struktur einer Parodie wohl am meisten gerecht. Zulässig ist ein Zitat, sofern es in ein unabhängiges Werk integriert wird und durch eine konkrete Bezugnahme einen bestimmten Zweck erfüllt.⁵⁹ Der geforderte Zweck solle dabei bereits durch die satirische Darstellung erfüllt sein. Fehle es hingegen an einer thematischen Auseinandersetzung und ist die Abbildung reine Imitation, werde der Zitatzweck nicht erreicht.⁶⁰ Mit der "Germania 3"-Entscheidung hat das BVerfG festgestellt, dass die Zitatfunktion weit auszulegen sei und auch im Rahmen künstlerischen

⁵² BGH, [Urt. v. 11.03.1993 - I ZR 263/91](#) – Alcolix, Rn. 20 f.; v. Olenhusen/Ling, UFITA 2003, 695 (716).

⁵³ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 4, Rn. 300; Hertin/Wagner, Urheberrecht, Kap. IV, Rn. 118.

⁵⁴ Platho, GRUR 1992, 360 (361).

⁵⁵ Rütz, WRP 2004, 323 (327); Schricker, JZ 2004, 311 (312).

⁵⁶ Hess, Urheberrechtsprobleme der Parodie, 1993, S. 137; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, § 9, Rn. 280.

⁵⁷ Platho, GRUR 1992, 360 (361).

⁵⁸ Vgl. Hefti, Die Parodie im Urheberrecht, S. 108 f.

⁵⁹ Becker, ZUM 2000, 864 (865); Eisenmann, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1995, S. 45.

⁶⁰ OLG Frankfurt, ZUM, 1996, 97; Dietz, UFITA 1998, 52 (53); Eisenmann, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 45.

Ausdrucks und Gestaltung seine Zweckmäßigkeit begründen könnte. Diese Anforderungen gelten auch für Parodien.⁶¹ So könne auch eine Bestandskraft des Werkes ohne Nutzung des Zitats nicht gefordert werden, wie auch das BVerfG unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit argumentiert.⁶² Da sich regelmäßig die Vorlage wesensgemäß aus der Parodie selbst ergebe, könne auch von einer Quellenangabe abgesehen werden.⁶³ Diese Vorgehensweise wirkt gegenüber der offenkundigen Übernahme wesentlicher Merkmale, legitimiert durch die Theorie des inneren Abstandes im Rahmen des § 24 UrhG a.F., weniger konstruiert. Zweck des Zitats ist es doch gerade, auf wesentliche Elemente eines Werkes Bezug zu nehmen, diese hervorzuheben⁶⁴ und entsprechend frei, ohne Einwilligungserfordernisse des Urhebers, in das eigene Werk aufzunehmen. Auch bei der praktischen Anwendung des § 24 UrhG a.F. auf die Parodie, sind Parallelen zum Zitatrecht erkennbar.⁶⁵ Andere Stimmen in der Literatur lehnten eine so weitreichende Auslegung des Zitats jedoch ab, da einer Werkadaption das Änderungsverbot nach § 62 UrhG entgegen stünde.⁶⁶ Dem ist jedoch zurecht § 62 Abs. 2 i.V.m. § 39 UrhG entgegengehalten worden, welche Änderungen zur Erfüllung des Zitatzwecks nach h.M. zulässt.⁶⁷

Nicht zu folgen war außerdem jenen Stimmen, welche parodistische Nutzungen unter die *Entstellung* nach § 14 UrhG subsumierten. Eine Entstellung ist u.a. bei Verfälschung oder Verstümmelung des Werks anzunehmen, die Einschränkungen oder eine gänzliche Behinderung der ursprünglichen Wirkung zur Folge haben können.⁶⁸ Daneben sind auch indirekte Entstellungen denkbar, etwa durch Verknüpfung mit konträr politischer oder gesellschaftlicher Thematik.⁶⁹ Die Parodie zielt nicht selten darauf ab, ein Werk in seiner Aussage und Darstellung anzugreifen. Meist erfolgt dies in kritisch hinterfragender, teilweise aber auch sittenwidriger oder bössartiger Weise. Diese Stilmittel sind aufgrund des weitreichenden Schutzes der Parodiefreiheit möglich.⁷⁰ Dennoch stellte der BGH nunmehr ausdrücklich fest, dass die parodistische Nutzung eine Entstellung auch durch eine antithematische

⁶¹ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 5, Rn. 344; Schmid/Wirth, in: Schmid/Wirt/Seifert, Urhebergesetz, § 51, Rn. 2.

⁶² BVerfG, [Beschl. v. 29.06.2000 - 1 BvR 825/98 -](#), Rn. 27; Becker, GRUR 2004, 104 (108).

⁶³ Becker, GRUR 2004, 104 (108).

⁶⁴ Becker, ZUM 2000, 864 (866).

⁶⁵ Wegmann, Der Rechtsgedanke der freien Benutzung, 2013, S. 208.

⁶⁶ Stieper, GRUR 2020, 792 (793).

⁶⁷ Engels, in: Ahlberg/Götting, Urheberrecht, § 62, Rn. 17; v. Elten, Das Wissenschaftsplagiat als Urheberrechtsverletzung, 2017, Rn. 733.

⁶⁸ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, Praxishandbuch Recht der Kunst, § 2, Rn. 101; Pfennig, Kunst, Markt und Recht, S. 108.

⁶⁹ Schack, Kunst und Recht, Rn. 258.

⁷⁰ BGH GRUR 2000, 703 (704); Nordemann, in: Nordemann/Nordemann, Urheberrecht, 2018, § 24, Rn. 89.

Behandlung nicht gänzlich auszuschließen vermag.⁷¹ Somit sei unabhängig von der Legitimationsnorm (je nach Auffassung §§ 23, 24 oder 51 UrhG a.F.) eine Entstellung im Sinne des § 14 UrhG zu prüfen, da stets Persönlichkeitsrechte des Urhebers berührt werden.⁷² Auch im Bereich der bildenden Künste können Persiflagen des Werks selbst oder abgebildeter Dritter eine Entstellung begründen.⁷³ Die Zulässigkeit werde dann im Rahmen einer Interessenabwägung bestimmt.⁷⁴ Gewiss stelle reine Kritik noch keine Entstellung dar, sondern sei vielmehr Ausdruck künstlerischer Kontroverse. Angesicht der Tragweite von Art. 5 Abs. 1 GG, sei außerhalb von Schmähkritik hierbei weitestgehend auch abwertende Kritik hinzunehmen.⁷⁵ Insofern könne reines Unterbinden von kritischer Bewertung keine schützenswerte Position des Urhebers sein, andernfalls würde man dem Urheber ein umfassendes Kontrollrecht bezüglich des allgemeinen Werkschaffens einräumen.⁷⁶ Demgegenüber müsse allerdings im Ergebnis immer zugunsten des Persönlichkeitsrechts des Urhebers entschieden werden, soweit die menschliche Integrität in ihrem Kern angegriffen werde.

2. Rechtspolitisches Reformbedürfnis

Eine Parodie kann von kopierten bis eigenschöpferische Elemente geprägt sein. Die Variation im Erscheinungsbild hat zur Vielfalt der rechtsdogmatischen Begründungsversuche beigetragen.⁷⁷ Gleichwohl die bisherigen Auslegungsvarianten im Sinne des Art. 5 Abs. 3 lit. k) der InfoSoc-RL geboten erscheinen,⁷⁸ kann keine der Auffassung vollends überzeugen. Einzig eine Einordnung unter das Zitatrecht erschiene denkbar. Dennoch unterliegt das Zitatrecht sehr strengen Anforderungen, die eine umfangreiche Entfaltung der Parodie nicht ausreichend zulassen. Oftmals wird bei der Parodie mehr übernommen als für den Zitat Zweck notwendig ist. Zwar ist mit der neuen Formulierung des § 51 UrhG der Anwendungsbereich des Zitats auf Kunstobjekte deutlich ausgeweitet worden.⁷⁹ Bei Abwägung unter Rücksichtnahme gegenseitiger Interessen, wäre dennoch eine gänzlich freie Gestaltung der Parodie auch künftig nicht möglichen gewesen. Konsequenterweise wäre eine Anwendung auf solche Parodien zu

⁷¹ BGH, *Urt. v. 28.07.2016, Az. I ZR 9/15* -, Rn. 34, 38 – auf fett getrimmt.

⁷² Bullinger, in: Ebeling/Klaus, *Praxishandbuch Recht der Kunst*, § 4, Rn. 314.

⁷³ BGH, *Urt. v. 28.07.2016, Az. I ZR 9/15* -, Rn. 38 – auf fett getrimmt.

⁷⁴ Bullinger, in: Ebeling/Klaus, *Praxishandbuch Recht der Kunst*, § 14, Rn. 39.

⁷⁵ Schack, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, § 3, Rn. 44.

⁷⁶ Stieper, *Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts*, 2009, S. 324.

⁷⁷ v. Elten, *Das Wissenschaftsplagiat als Urheberrechtsverletzung*, Rn. 550.

⁷⁸ Krusemarck, *Abhängige Schöpfung um Recht des geistigen Eigentums*, S. 343; Schricker, *JZ* 2004, 309 (312).

⁷⁹ Vgl. Becker, *ZUM* 2000, 864 (865).

beschränken, in denen das parodierte Werk keinen wesentlichen Veränderungen unterliegt.⁸⁰ Auch dies wurde der Kulturinstitution jedoch nicht gerecht. Einer teleologischen Reduktion steht entgegen, dass die Vorschrift eng auszulegen ist.⁸¹

Eine weitere Überlegung war letztlich, die Parodie keiner festen Norm zuzuschreiben, sondern sie je nach Einzelfall an der jeweilig angezeigten Norm zu prüfen. Dafür sprach, dass ein großer Spielraum für Ausgestaltungen ermöglicht wurde, zugleich jedoch Konturen und Strukturen des Urheberrechts nicht übermäßig verwischt wurden. So konnte je nach Ausprägung der eigenen individuellen Züge die Parodie eine Bearbeitung nach § 23 UrhG sowie ein Zitat nach § 51 UrhG darstellen.⁸² Diese individuelle Zuordnung führte jedoch in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Unter welche Norm die jeweilige Parodie fällt, wäre im Rahmen dieses Lösungsansatzes allein abhängig von richterlichen Einschätzungen. Im äußersten Fall wird der Verwender aufgrund fehlerhafter Einschätzung zum Schadensersatz verpflichtet.

Darüber hinaus beinhaltete keine der Normen die in Art. 5 der InfoSocRL aufgeführten Kriterien, sodass zu bezweifeln ist, dass dem im Europarecht geltenden *effet utile* in der Praxis ausreichend Folge geleistet werden konnte.⁸³ Es fehlt an einer eindeutigen Umsetzung zur effektiven Wirksamkeit und Rechtsdurchsetzung.⁸⁴ Zwar wird eine wörtliche Umsetzung vom EuGH nicht zwingend verlangt, jedoch muss die Vorschrift im nationalen Recht im Sinne des *effet utile* ihre Wirkung umfassend entfalten können.⁸⁵ Dies wurde sogar für die (seinerzeit herrschende) Anwendung des § 24 UrhG bezweifelt.⁸⁶

Im Ergebnis erwies sich eine stringente Gesetzesregelung für Parodien als notwendig, um Umfang und Reichweite entsprechender Nutzungen im verhältnismäßigen Rahmen zu ermöglichen oder zu begrenzen. Auch viele Stimmen in der Literatur erachteten eine eigenständige Norm als notwendig.⁸⁷ So hebt etwa *Schricker* im Jahr 2014 hervor, dass „[es] im Grunde klarer wäre, wenn das deutsche Recht eine echte Urheberrechtsschranke für die ‘Nutzung zum Zwecke von

⁸⁰ *Becker*, GRUR 2004, 104 (109).

⁸¹ *Dreier*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, S. 139; *Schmid/Wirth*, in: Schmid/Wirt/Seifert, Urhebergesetz, Vor. § 44 a, Rn. 3.

⁸² *Vinck*, GRUR 1973, 251 (252).

⁸³ *Ungern-Sternberg*, GRUR 2020, 113 (116).

⁸⁴ *Stieper*, GRUR 2020, 699 (707).

⁸⁵ EuGH, Urt. v. 27.11.1997 - I-6749 -, [ECLI:EU:C:1997:566](#), Rn. 13.

⁸⁶ *Stieper*, GRUR 2020, 792 (793).

⁸⁷ *Hertin/Wagner*, Urheberrecht, Kap. X, Rn. 403; *Krusemarck*, Die abhängige Schöpfung um Recht des geistigen Eigentums, S. 343; *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 2021, § 8 Rn. 22; *Schricker*, JZ 2004, 311 (312); *Stieper*, GRUR 2020, 792 (793).

Karikaturen, Parodien oder Pastiche‘ einführt, wie Art. 5 Abs. 3 lit. k) der EG-Richtlinie sie erlaubt (aber nicht vorschreibt)”.⁸⁸ Gleichzeitig sollte dabei vermieden werden, eine Generallegitimation zu schaffen, sodass unter dem Deckmantel der Parodie jegliche Verwendung des Originals ermöglicht wird. Dies würde dem Urheber eine wirtschaftlich unzumutbare Ausbeutung abverlangen, die die Nachfrage seiner Schöpfung merklich dezimieren könnte.⁸⁹

IV. Europäische Richtlinie und deutsches Umsetzungsgesetz

Neue Entwicklungen in europäischer Gesetzgebung und Rechtsprechung nehmen zunehmend Einfluss auf das urheberrechtliche Regelungsgefüge und haben damit auch Auswirkungen auf die Einordnung der Parodie. Von besonderer Bedeutung ist die europäische Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL 2019/790) vom 17. April 2019.⁹⁰ Die von dieser Richtlinie ausgehende Neustrukturierungen im Urheberrecht soll im Folgenden beleuchtet werden.

1. Hintergrund der Richtlinie DSM-RL 2019/790

Mit der DSM-RL 2019/790 reagiert der europäische Gesetzgeber auf zeitgemäße und politisch kontrovers diskutierte Fragen bezüglich eines zukunftsorientierten Urheberrechts im europäischen Binnenmarkt.⁹¹ Es handelt sich um die Fortführung der mit InfoSoc-RL von 2001 eingeschlagenen Regelungslinie und beinhaltet konkretisierende Regelungen, u.a. zu Uploads auf Plattformen.⁹² Begründet wird das Erfordernis dieser Regelung allgemein mit den schnellen Entwicklungen der Digitalisierung in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und der gewandelten Medienkultur mit Blick auf die Popularität von Internetplattformen und sozialen Netzwerken. Auch die Parodie gehört zunehmend zur gängigen Darstellung von Kommentar und Meinung auf Plattformen und führt nicht selten zu urheberrechtlichen Konflikten. Art. 17 DSM-RL, welcher die Haftungs begründung von Plattformbetreibern zum Gegenstand hat, kommt dabei besondere Bedeutung zu.⁹³ Konkret wird mit Art. 17 Plattformbetreibern eine Verpflichtung auferlegt, urheberrechtlich geschützte Inhalte bereits beim Hochladen auf die Plattform zu überprüfen und ggf. herauszufiltern,⁹⁴ um dem Urheber seinen Vergütungsanspruch zu sichern. Die Verwendung viel umstrittener Uploadfilter erscheint dabei nach

⁸⁸ Schricker, JZ 2004, 309 (312).

⁸⁹ Rütz, WRP 2004, 323 (324).

⁹⁰ RL (EU) 2019/790 v. 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.

⁹¹ Dreier, GRUR 2019, 771.

⁹² Hauck/Pflüger, ZUM 2020, 383 (384); Kuschel/Rostam, CR 2020, 393 (397).

⁹³ Spindler, CR 2020, 50.

⁹⁴ Hauck/Pflüger, ZUM 2020, 383 (386); Spindler, GRUR 2020, 253 (254).

aktuellem Stand die effektivste Umsetzungsmöglichkeit zu bieten.⁹⁵ Um ein sog. „Overblockin“ von zulässiger Verwendung zu verhindern, schreibt Art. 17 Abs. 7 Uabs. 2 u.a. einen besonderen Ausnahmetatbestand zugunsten von Parodien, Karikaturen und Pastiches vor.⁹⁶ Durch die vollharmonisierenden DSM-RL soll folglich nun eine entsprechende Schrankenbestimmung in nationales Recht umgesetzt werden, um das Hochladen und Teilen dieser nutzergenerierten Inhalte zu ermöglichen.⁹⁷ Eine neuerliche richtlinienkonforme Auslegung von Art. 17 würde den Umsetzungsanforderungen, den abschließenden Schrankenbestimmungen in Art. 5 Abs. 3 lit. k) der InfoSoc-RL und der Ablehnung der bisherigen Auslegung des § 24 UrhG a.F. nicht genügen.⁹⁸ Während die InfoSoc-RL den Mitgliedsstaaten jedoch aufgrund kultureller Individualität eine Umsetzung im Rahmen einer entsprechenden Norm freistellte, legt die DSM-RL nunmehr eine Umsetzungsverpflichtung von Art. 17 Abs. 7 Uabs. 2 fest. Eine weitreichende Ausnahme bezüglich Verbreitungen und Verwertungen verlangt die Richtlinie nicht.⁹⁹ Folgt man dem Wortlaut, erstreckt sich die Umsetzungsverpflichtung zur Schrankenbestimmung folglich nur auf das Weiterverbreiten von Parodien. Dies erfasst freilich nur einen Teil parodierender Nutzungen.

Da allerdings gleichzeitig der § 24 UrhG a.F. weggefallen ist und dem Ansatz der herrschenden Meinung damit die Grundlage entzogen wurde (und auch die übrigen Auffassungen als nicht tragfähig anzusehen sind), erschien die Neubegründung einer umfassenden Legitimationsgrundlage für urheberrechtliche Eingriffe zum Zwecke der Parodie unumgänglich. Die in InfoSoc-RL aufgezählten Schranken sind zum Zwecke der Harmonisierung für die Mitgliedsstaaten abschließend.¹⁰⁰ Letztlich blieb es insoweit dem nationalen Gesetzgeber überlassen, die Richtlinie als Anlass für eine allgemein umfassende Schrankenbestimmung für Karikaturen, Parodien und Pastiches zu nehmen.¹⁰¹

2. Bedeutung von § 51a UrhG

Die mit der DSM-RL geschaffenen Neuregelungen verpflichteten den deutschen Gesetzgeber das nationale Recht anzupassen. Dieser Pflicht wurde durch eine umfassende Reform des Urheberrechts entsprochen. Dabei wurden weitgehende

⁹⁵ *Pravemann*, GRUR 2019, 783 (784); *Volkman*, CR 2019, 376.

⁹⁶ *Hofmann*, GRUR 2019, 1219 (1227); *Pravemann*, GRUR 2019, 783 (784).

⁹⁷ *Hübner*, AMP 2019, 1 (8); *Schwartzmann/Hentsch*, MMR 2020, 207 (210).

⁹⁸ *Schulze*, GRUR 2020, 128 (128).

⁹⁹ *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639 (645).

¹⁰⁰ *Abidinpour*, Digitale Gesellschaft und Urheberrecht, 2013, S. 86; *Schricker*, JZ 2004, 309 (312).

¹⁰¹ *Hofmann*, GRUR 2019, 1219 (1221); *Abidinpour*, Digitale Gesellschaft und Urheberrecht, S. 86.

Modifizierungen des UrhG und des VGG vorgenommen und zudem das UrhDaG am 20. Mai 2021 erlassen. Zudem nutzte der Gesetzgeber diesen Anlass um auch das breit diskutierte Problem um die Nutzung der Parodie zu beheben und kam mithin auch der bislang offen gehaltenen Richtlinienvorgabe von Art 5 Abs. 3 lit. k) InfoSocRL 2001 nach. Bislang wurde regelmäßig § 24 UrhG a.F. unter richtlinienkonformer Auslegung der InfoSoc-RL herangezogen. Mit dem Urteil des BGH „Metall auf Metall“¹⁰² wurde die Bestimmung des § 24 UrhG a.F. für unwirksam erklärt. Eine Neuregelung des § 24 UrhG a.F. war mithin geboten.¹⁰³

Mit Aufhebung des § 24 UrhG a.F. müssen nun die ihr zugeschriebenen Funktionen neu verteilt werden. So definierte der § 24 UrhG a.F. die Grenze des Schutzbereichs des Urheberrechts, mithin die Unterscheidung zwischen freier Benutzung und einwilligungsbedürftiger Bearbeitung. Diese Funktion übernimmt nun § 23 Abs. 1 UrhG, durch die Ergänzung durch § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG, welcher lautet:

„Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.“

Maßgeblich für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist dabei weiterhin, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist.¹⁰⁴

Die zweite Funktion des § 24 UrhG a.F. stellt die gesetzliche Nutzungserlaubnis insbesondere für Karikatur und Parodie da und wird nun durch § 51a UrhG kompensiert.¹⁰⁵ Dieser lautet:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Dabei erfüllt der § 51a UrhG mehrere Aufgaben. Zum einen soll er die Nutzungen von klassischen Formen der Parodie (beispielsweise eine satirische Fernsehsendung) rechtlich absichern. Zugleich werden nun aber auch moderne Formen der Nutzung der urheberrechtlichen Inhalte im digitalen Umfeld erfasst.¹⁰⁶ Zudem werden durch

¹⁰² BGH, [Urt. v. 30.4.2020 Az. I ZR 115/16](#) – Metall auf Metall.

¹⁰³ Vgl. [Boden/Bosch](#), IPRB 2020, 216.

¹⁰⁴ [BT-Drucks. 19/27326](#), S. 78.

¹⁰⁵ [BT-Drucks. 19/27326](#), S. 79.

¹⁰⁶ [BT-Drucks. 19/27326](#), S. 89.

§ 51a UrhG sowohl professionelle als auch private Nutzer privilegiert.¹⁰⁷ Dazu muss es sich allerdings bei dem Werk um ein privilegiertes Werk i.S.d. § 51a UrhG handeln. Dabei muss die Parodie trotz der Neuregelung in § 51a UrhG dennoch vom unzulässigen Plagiat abgegrenzt werden, indem das Werk wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweist. Allerdings ist ein “verblassen” im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht erforderlich.¹⁰⁸ Auch eine Pflicht zur Quellenangabe besteht bei Nutzungen nach § 51a UrhG nicht. Diese ist in Art. 5 Abs. 3 lit. k) InfoSoc-RL nicht vorgesehen. Zudem kann es für die Zulässigkeit der Parodie auch nicht darauf ankommen, dass das parodierte Werk angegeben wird.¹⁰⁹

Mithin schränkt der § 51a UrhG den § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG ein, indem er die Bearbeitung des Ausgangswerks gestattet. Zudem wird das allgemeine Änderungsverbot des § 62 Abs. 1 UrhG durch den § 62 Abs. 4a UrhG eingeschränkt, soweit die Änderung nach dem Benutzungszweck des § 51a UrhG erforderlich sind. Somit entsteht kein Konflikt zwischen § 51a UrhG und § 62 Abs. 1 UrhG.¹¹⁰

Durch die weite Formulierung und die dogmatische Einordnung zu den Schrankenbestimmungen des UrhG, umfasst diese sowohl das Erstellen und verwerten offline, als auch das Hochstellen und Teilen auf Plattformen.¹¹¹ Zwar ist ein derart weitreichender Spielraum in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL nicht vorgesehen,¹¹² bestenfalls lässt dieser Konkretisierungsmöglichkeiten zu.¹¹³ Unter Berücksichtigung der Daten-RL und der InfoSoc-RL gewährt jedoch Art. 25 DSM-RL die Möglichkeit einer weitläufigeren Ausgestaltung.¹¹⁴ Die Formulierung des Art. 5 Abs. 3 lit. k) InfoSoc-RL lässt die Annahme zu, dass der EU-Gesetzgeber die Parodie in jeglicher Form als Schrankenbestimmung anerkennt.

3. Reaktionen und Stellungnahmen

Den zum Diskussionsentwurf des Reformgesetzes angefertigten Stellungnahmen aus der Rechtspraxis¹¹⁵ sind positive Resonanzen zu entnehmen. Die Aufhebung des § 24 a.F. UrhG und die Verlagerung der Parodie auf § 51a UrhG wird überwiegend als adäquate Realisierung der Richtlinie zur Sicherung des Rechtsbodens für parodierende Kulturinstitutionen betrachtet. Kritik wird jedoch im Hinblick auf die Problematik künftiger Auslegungsfragen des § 51a UrhG geäußert. So ist

¹⁰⁷ Lauber-Rönsberg, in: BeckOK, UrhG, 32. Ed., 2021, § 51a Rn. 2.

¹⁰⁸ BT-Drucks. 19/27326, S. 90.

¹⁰⁹ Lauber-Rönsberg, in: BeckOK, UrhG, § 51a Rn. 6.

¹¹⁰ Lauber-Rönsberg, in: BeckOK, UrhG, § 51a Rn. 3.

¹¹¹ Stieper, GRUR 2020, 792 (793).

¹¹² Boden/Bosch, IPRB 2020, 216 (219); Spindler, CR 2020, 50.

¹¹³ Gielen/Tiessen, EuZW 2019, 639 (640); Hofmann, GRUR 2019, 1219 (1221).

¹¹⁴ Dreier, GRUR 2019, 771 (772); Hauck/Pflüger, ZUM 2020, 383 (384).

¹¹⁵ Alle Stellungnahmen gesammelt (Stand: 10.01.2022).

beispielsweise der Deutsch Anwaltsverein der Ansicht, dass zwar ein Rahmen für Formen des Persiflierens geschaffen wird, jedoch diese aufgrund fehlender Definitionen den Anwendungsbereich dennoch nicht einzugrenzen vermögen.¹¹⁶ Dagegen wendet die VG Wort sowie die VG Bild-Kunst ein, dass durch die richterliche Rechtsfortbildung des § 24 UrhG a.F. bereits hinreichende Anhaltspunkte geschaffen wurden, die in ihrem Kern auf § 51a UrhG übertragbar seien.¹¹⁷ Auch in der Begründung zum Diskussionsentwurf wird darauf hingewiesen, dass künftig die Parodie an den unionsrechtlich vorgegebenen Merkmalen der Parodie zu messen sei, im Übrigen an Grundsätzen der nach § 24 UrhG a.F. entwickelten Kriterien deutscher Rechtsprechung.¹¹⁸

In der bisher erschienen Literatur begegnet die Neuregelung ebenfalls breiter Zustimmung. Diese seien “geboten und zukunftssträchtig.”¹¹⁹ Beispielsweise betont *Lauber-Rönsberg*, dass der deutsche Gesetzgeber angesichts der “dynamischen Entwicklung des Unionsurheberrecht in unsicherem Fahrwasser [navigiert]” und daher “um Kontinuität bemüht ist.” Dennoch “ist der Vorschlag zur Einführung einer neuen Schrankenbestimmung für Parodien [...] umso mehr zu begrüßen, da dieser Regelung – neben dem Zitatrecht des § 51 UrhG – die Funktion zukommen wird, derivatives Schaffen zu ermöglichen.”¹²⁰ Dass mit Einführung des § 51a UrhG im Ergebnis Kontinuität zur bisherigen Rechtsprechung gewahrt wird scheint unstrittig.¹²¹ Insofern bleibt neben der formellen Abschaffung des § 24 UrhG a.F. sein materieller Gehalt bestehen.¹²² Auch aus hiesiger Sicht erscheint die neue gesetzliche Regelung in dem erfolgten Umfang sinnvoll.¹²³ So ist perspektivisch von zunehmender Transparenz in Urteilsfindungen auszugehen, die sich zugunsten der Rechtssicherheit auswirkt. Angeführte Bedenken bezüglich künftiger Anwendungs- und Auslegungsfragen¹²⁴ sind aus den genannten Gründen nicht überzeugend. Ferner ist eine missbräuchliche Anwendung unter dem Deckmantel der Parodie aufgrund bestehender Rechtspraxis nicht zu erwarten. Darüber hinaus – und dieser Aspekt scheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Popularität der Parodie besonders bedeutsam – entspricht eine klare urheberrechtliche Einordnung dem gesellschaftlichen Stellenwert der Parodie. Gleichzeitig heilt er das Versäumnis der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 lit. k) InfoSoc-RL und kommt dem europäischen

¹¹⁶ Deutscher Anwaltverein, [Stellungnahme](#), S. 9.

¹¹⁷ VG Wort, [Stellungnahme](#), S. 3; VG Bild-Kunst, [Stellungnahme](#), S. 3.

¹¹⁸ [BT-Drucks. 19/27326](#), S. 89 f.

¹¹⁹ *Boden/Bosch*, IPRB 2020, 216.

¹²⁰ *Lauber-Rönsberg*, ZUM 2021, 733 (740).

¹²¹ *Boden/Bosch*, IPRB 2020, 216 (219); *Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK, § 51 Rn. 13.

¹²² *Boden/Bosch*, IPRB 2020, 216 (219).

¹²³ v. *Elten*, Das Wissenschaftsplagiat als Urheberrechtsverletzung, Rn. 518.

¹²⁴ Vgl. *Boden/Bosch*, IPRB 2020, 216.

Bedürfnis nach konsensualer Regulierung im europäischen Raum aufgrund wachsender digitaler Kommunikation und Werknutzung nach.

D. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Parodie in den letzten Jahren ein begrüßenswerter Gestaltungsspielraum zugestanden wurde. So sind neben antithematischen Auseinandersetzungen mit dem anvisierten Werk zahlreiche andere Ausführungen denkbar. Im ständigen Wandel der Ausdrucksformen von Kunst- und Meinungsfreiheit erscheint eine regelmäßige Anpassung geboten. Darüber hinaus stellt die rasante Entwicklung der Digitalisierung den Gesetzgeber zunehmend vor komplexe Probleme, um Nutzungsmöglichkeiten zugunsten von Kunst und Kultur weitestgehend zu gewährleisten, den Urheberrechtsschutz jedoch dabei nicht zu vernachlässigen. Mit zunehmender Nachfrage der Konsumenten bei zugleich spärlicher Vergütungsbereitschaft droht eine mannigfache Zunahme von Urheberrechtsverletzungen. Nicht zuletzt ist dies ein Ausfluss der unübersichtlichen Regulierung der Parodie im Urheberrecht, die bislang weitestgehend durch Rechtsprechung ihre Kontur erhielt und nicht selten Rechtsunsicherheiten in Haftungsfragen hervorrief.¹²⁵

Letztlich muss auch eine willkommene „freie Netzkultur“ ihre Grenzen im Urheberrecht finden.¹²⁶ Zumal die Parodie schon seit jeher eine nicht unbedeutende Institution in Kultur und Gesellschaft darstellt, erscheint es mehr als angezeigt, diesem auch in Recht und Gesetz eine Grundlage zu sichern. Bislang gelang der Rechtsprechung im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 lit. k) InfoSocRL den § 24 UrhG a.F. entsprechend zugunsten der Parodie anzupassen. Aufgrund fehlender europäischer Legitimation einer solchen Schrankenbestimmung, wird dies jedoch künftig eine Zulässigkeit von Parodien nicht mehr begründen können. Die erfolgte Umsetzung der DSM-RL in Form einer eigenen Schrankenbestimmung nach § 51a UrhG verschafft der Parodie im deutschen Gesetz nicht mehr nur ein Recht auf Duldung, sondern vielmehr eine dogmatisch klare Präzision als Schranke des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts. Daneben wird zugleich eine greifbare Parodiebegrenzung ermöglicht.

Im Ergebnis werden keine von Grund auf neuen Maßstäbe aufgestellt, sodass künftig Urteile ähnlichen Wertungen unterliegen werden. Gleichwohl ist eine ausdrückliche Regelung im Hinblick auf europäische Harmonisierungsziele, allgemeine Rechtssicherheit und die rasante Entwicklung digitalisierter und

¹²⁵ Vgl. [Hübner, Ist nach der Richtlinie vor der Richtlinie? – Argumente zu Marktwirtschaft und Politik, No. 145](#), S. 13 (Stand: 31.12.2021).

¹²⁶ [Hofmann](#), GRUR 2019, 1219 (1220).

grenzüberschreitender Nutzungen geschützter Werke schlussendlich zu befürworten. Der Gesetzgeber schafft endgültig ein dogmatisch stimmiges Fundament für die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der Parodie.